

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2012

Nr. 29

Inhalt

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für
die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie und
im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien**

194

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien

vom 11. Juni 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327 ff.), § 58 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. März 2012 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Chemie und dem Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien eine Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch, die aus einer Vorauswahl und einem Auswahlgespräch besteht. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung des Studienbewerbers für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien für alle Studienbewerber, die sich in das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie oder in dem Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien am KIT immatrikulieren wollen, festgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern in das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein. Der Antrag auf Zulassung gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie bzw. zum Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des KIT vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des KIT zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit,
3. ein möglichst in Maschinschrift verfasstes Motivationsschreiben im Umfang einer DIN-A4-Seite, das die Wahl des angestrebten Studiums begründet,
4. einen tabellarischen Lebenslauf, der auch über die in § 6, Abs. 1 B geforderten Leistungen Aufschluss gibt,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren oder einer Aufnahmeprüfung des KIT,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Chemie bzw. der Abschlussprüfung im Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
7. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie bzw. zum Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien.

(4) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses an der Aufnahmeprüfung teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine nachträgliche Zulassung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an der Aufnahmeprüfung teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie bzw. zum Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien.

§ 4 Ausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung wird ein Ausschuss im Sinne des § 58 Abs. 5 LHG eingesetzt, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Ausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie bzw. im Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien des KIT erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Ausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung (§ 8) aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft das Präsidium des KIT aufgrund eines Vorschlags des Ausschusses.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie bzw. zum Studiengang Lehramt Chemie an Gymnasien ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:

- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden;
 - bb) in Chemie, sofern dieses Fach während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden;

- cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre des bestbenoteten Fachs in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach, sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden;
 - dd) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden nachgewiesen werden kann, die erbrachten Halbjahresleistungen dieses Faches addiert und durch vier dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden;
 - ee) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei oder vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
 - c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P; 2,0=11 P; 3,0=8 P; 4,0=5 P; 5,0=2 P).

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

- (2)** Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern doppelt gewichtet (A) und die auf Grund sonstiger Leistungen erreichten Punktzahlen (B) addiert. Es können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- (3)** Zu einem Auswahlgespräch werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 30 Punkte erreicht haben.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1)** Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden vom KIT eingeladen.
- (2)** Das Auswahlgespräch wird zum Wintersemester in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August eines Jahres am KIT durchgeführt.
- (3)** Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.
- (4)** Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied des Ausschusses bzw. im Fall hoher Bewerberzahlen durch einen vom Ausschuss bestimmten Vertreter des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät sowie einem Besitzer durchgeführt. Das Gespräch soll ca. 20 Minuten dauern. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der

Gesprächsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Ein Beisitzer, der als Qualifikation mindestens die Masterprüfung im Fach Chemie oder einen vergleichbaren Abschluss aufweisen muss, protokolliert die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs. Das Protokoll wird von dem Gesprächsleiter und dem Beisitzer unterzeichnet. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Bricht der Bewerber das Auswahlgespräch nach dessen Beginn ab, wird er nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(8) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann vom jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

(9) Das KIT übernimmt keine Kosten, die durch das Auswahlgespräch für die Bewerber entstehen.

§ 8 Ermittlung der Eignung und Mitteilung des Ergebnisses

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert (max. 90 Punkte). Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 45 hat, ist für ein Bachelorstudium der Chemie bzw. das Studium Chemie Lehramt an Gymnasien an der Fakultät geeignet.

(2) Eine Eignung zum Lehramtsstudium Chemie impliziert nicht automatisch die Zulassung zum Studium. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung in allen gewählten Hauptfächern erfüllt sind.

(3) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten durch das KIT einen Zulassungsbescheid.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung der Aufnahmeprüfung keine Zulassung, wird das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei einer Teilnahme am Auswahlgespräch wird den Bewerbern auf den Bescheiden nach Abs. 4 und Abs. 5 das Ergebnis des Auswahlgesprächs mitgeteilt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie bzw. im Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien am KIT teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Karlsruhe, den 11. Juni 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*

Anhang Tabelle 1: Bewertung der sonstigen Leistungen

Anhang Tabelle 1: Bewertung der sonstigen Leistungen

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c))

I. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in chemischen oder pharmazeutischen Bereichen: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden);
- für Bewerber auf einen Studienplatz im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann eine pädagogische Ausbildung mit Abschluss berücksichtigt werden (maximal 3 Punkte);
- gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss als CTA oder PTA: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden);
- begonnenes Studium in Naturwissenschaften: je 2 Punkte pro Semester, für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

II. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten: 2 Punkte (hier können maximal 4 Punkte vergeben werden);
- Zertifikate aus den Bereichen Chemie oder Pharmazie: 2 Punkte (hier können maximal 4 Punkte vergeben werden);
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden);
- Teilnahme und Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 10 Punkte;
- Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte (hier können maximal 4 Punkte vergeben werden).